Schlussergebnisse

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): **- (1930)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schlussergebnisse.

Auf Grund unserer Untersuchung kommen wir zu nachstehenden Schlussfolgerungen:

1. Für die Ausnützung der Wasserkräfte des Kantons Bern standen am 1. Januar 1928 ca. 350,000 PS Maschinenleistung in 1423 Wasserwerkanlagen zur Verfügung. Die Durchschnittsleistung dieser ausgenützten Wasserkräfte beträgt ca. 160,000 Netto-PS. Der heutige Betriebswert aller Kraftwerke, Energieverteilungsanlagen, Apparate und Installationen ist auf rund 500 Millionen Franken und mit Einschluss des Wertes der Wasserkräfte auf ca. 600 Millionen Franken zu veranschlagen. Die Kraftgewinnung aus den bernischen Gewässern wird bei Vollbetrieb der ersten Oberhaslistufe „Handeck" eine Energiemenge von 900,000,000 kWh darstellen.

2. Die im Kanton Bern vorhandene totale Wasserkraft ist auf mindestens 560,000 durchschnittliche Nettopferdestärke zu schätzen. Es ist diese Grösse als ein grober Annäherungswert zu betrachten. Genauere Werte lassen sich erst nach Aufstellung eines Wasserkatasters ermitteln.

Von den vorhandenen 560,000 Netto-PS waren im Jahre 1928, mit Einschluss des Werkes „Handeck", rund 160,000 Netto-PS als ausgebaut und etwa 280,000 Netto-PS als noch ausbaufähig zu betrachten. Von diesen letzteren sind 100—150,000 Netto-PS für die nächsten Jahrzehnte wirtschaftlich noch nicht ausnützbar.

Bei vollständigem Ausbau aller Wasserkräfte werden die Wasserkraftwerke eine installierte Maschinenleistung von rund einer Million Netto-PS aufweisen, deren Kraftgewinn einer Energiemenge von rund 2,7 Milliarden kWh äquivalent sein wird.

3. Die Wasserzinsabgaben im Kanton Bern, verglichen mit denjenigen anderer Kantone, stellen sich verhältnismässig niedrig. Es ist jedoch zu beachten, dass die bernischen Kraftwerke auch in Form von Grundsteuern „Wasserzinse" entrichten. Die totale Belastung der Kraftwerke für Wasserrechtsabgaben und Wasserkraftsteuern erreichte im Jahr 1928 über eine Million Franken. Davon wurden entrichtet in Form der Wasserzinse Fr. 204,000.—; die kantonale „Grund- (Vermögens-) steuer" der eingeschätzten Wasserkräfte, inklusive Zuschlagsteuer, sowie die Konzessionsgebühren betrugen rund Fr. 415,000.—. In die Gemeindekassen flossen als „Grund-(Vermögens)steuern", inklusive Zuschlagssteuer, weitere Fr. 420,000.—.

Die Heraufsetzung des Wasser-(Pacht)zinses auf die durch die eidgenössische Gesetzgebung zulässige Höhe, unter Verzicht auf „Grundsteuern“ auf den Wasserkräften, hätte eine Erhöhung der Einnahmen aus Wasserertragssteuern und Wasserzinsen zur Folge.

4. Der Wert der Wasserkraft kann nur von Fall zu Fall ermittelt werden und er schwankt innert recht weiten Grenzen. Die gesamte Grundsteuerschatzung der bernischen Wasserkräfte im Ausmass von 100,6 Millionen Franken bringt den wirklichen Wert der Wasserkräfte nicht zur Darstellung.

5. Das öffentliche Interesse ruft nach planmässigem Ausbau der Wasserwirtschaft und einer Katastrierung der Wasserkräfte.

6. Die für den Kanton Bern geltenden, die Wasserwirtschaft beschlagenden Gesetze sind nicht einheitlich und stehen in einzelnen Bestimmungen mit den bundesrechtlichen Normen in Widerspruch. Eine Revision der Wasserrechtsgesetze des Kantons unter Anpassung an die heutigen Wasserwirtschaftsverhältnisse ist geboten.